

warum erst über diesen Punct noch eine besondere Frage an das Justizministerium gerichtet und noch besonderer Beschluß von demselben erwartet werden solle. Es könnte entgegnet werden, daß erst erörtert werden müsse, ob der Ausländer, welcher sich eines Verbrechens schuldig gemacht, ausgeliefert werden solle oder nicht; allein auch diese Ansicht würde den Bestimmungen der beiden Artikel entgegenstehen. Ich glaube also nicht, daß der 4. Art. im Gesetzbuche bestehen könne; ich glaube vielmehr, daß er, sowie auch der 5. Art. gänzlich aus dem Entwurfe zu entfernen sein würde. Für den Fall, daß demungeachtet der 4. Art. von der Kammer angenommen werden sollte, habe ich für nöthig gehalten, das gedachte Amendement zu stellen, und zwar um deswillen, damit nicht bloß im Deputations-Gutachten stehe, weshalb erst Bericht an das Ministerium zu erstatten sei, sondern damit auch die Gründe und die Absicht der Berichtserstattung selbst ins Gesetz mit aufgenommen werden, und dem Gesetzbuche nicht der Vorwurf gemacht werden könne, daß es nicht volksthümlich und nicht mit den Interessen des Volks übereinstimmend sei.

Präsident: Unterstützt die Kammer den Antrag des Abgeordneten v. Dieskau? Wird zur Genüge unterstützt.

Präsident: Dann hat der Hr. Vicepräsident noch ein Amendement zum 3. Art. gestellt.

Vicepräsident D. Haase: Ich wollte mir erlauben, zu bemerken, daß mein Amendement in Verbindung steht mit dem, was der Sprecher bezweckt; es schließt sich dasselbe an den letzten Satz des Deputations-Gutachtens an. Auch ich muß mich gegen die Art. 2., 3. und 4. erklären und trete dem Deputations-Gutachten bei, jedoch nur mit dem von mir vorgeschlagenen Zusätze, mit welchem sich die Deput. wahrscheinlich einverstehen wird. Der Zusatz bezweckt eine größere Deutlichkeit. Wenn nämlich in dem Art. 2. die Sächsischen Unterthanen wegen aller im Inlande oder Auslande begangenen Verbrechen bestraft werden sollen, so kann diese Vorschrift nur unter der Voraussetzung gegeben sein, daß sie nicht schon eine Strafe deshalb verbüßt haben. Diese Beschränkung muß jedenfalls stattfinden, denn Niemand darf wegen desselben Verbrechens zweimal Strafe erleiden. Hat z. B. ein Sachse in Constantinopel gestohlen und es ist ihm deshalb Nase oder Ohr abgeschnitten worden, so kann er wegen dieses Diebstahls unmöglich in Sachsen noch einmal bestraft werden. Der Satz in dem Art. 2. möchte also zu beschränken sein. Ferner im 3. Artikel heißt es, daß ein Ausländer wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens nur dann bestraft werden soll, wenn dasselbe gegen den Sächsischen Staat, dessen Oberhaupt oder Unterthanen verübt war, oder in Fällen der Connerität. Hier stimme ich den Gründen der Deputation bei und füge nur noch hinzu, daß namentlich auch in Baiern der Grundsatz gilt, daß bloß solche Verbrechen des Ausländers, von ihm im Auslande begangen, bestraft werden, welche man gegen den Baierschen Staat und dessen Angehörigen verübt hat; auch im Oesterreichischen ist angeordnet, daß bloß dann eine Bestrafung eintritt, wenn der Ausländer gegen die Oesterreichische Staatsverfassung oder in

Bezug auf die öffentlichen Staatspapiere oder das Münzwesen ein Verbrechen begangen hat. In allen übrigen Fällen wird zunächst die Auslieferung angeordnet, und nur dann, wenn die Annahme des Verbrechers von dem fremden Staate verweigert wird, so erfolgt die Strafe nach den Oesterreichischen Gesetzen. Ist aber die Strafe des Auslands milder, so tritt diese ein. Also schon um deswillen, weil die neueren Gesetzgebungen in den Deutschen Staaten das von der Deputation aufgestellte Prinzip befolgen, muß ich dem Deputations-Gutachten den Vorzug geben. Dazu kommt, daß es an sich unnöthig ist, daß eine Untersuchung wegen eines von einem Ausländer im Auslande begangenen, den Sächsischen Staat und seine Angehörigen nicht berührenden Verbrechens geführt wird, denn man kann den Verbrecher ausweisen, höchstens ausliefern, oder man setzt ihn unter die polizeiliche Aufsicht. Ein 3. Grund, der das Deputations-Gutachten unterstützt, für den Sächsischen Unterthan ist dieser; wenn nun in Folge dieses Grundsatzes: Alle von Ausländern im Auslande begangenen Verbrechen werden an diesen in Sachsen nach Sächsischen Rechten bestraft, das jus retorsionis von andern Staaten gegen Sächsische Unterthanen angewendet werden sollte, was durch eine solche Sanction hervorgerufen werden kann, so würde der Fall eintreten können, daß der Sächsische Unterthan wegen eines in Sachsen begangenen Verbrechens im fremden Lande härter bestraft werde, wie in seinem Vaterlande. Ich werde daher gegen den 3. Artikel stimmen. Was den 4. Artikel anlangt, so ist bemerkt worden, daß er eine Aufhebung der Bestimmung des Gesetzes vom Jahre 1835 über den Instanzenzug herbeiführen würde, wo, wenn das Verbrechen gegen den Sächsischen Staat, das Staatsoberhaupt oder Sächsische Unterthanen begangen, gegen den Ausländer die Untersuchung geführt werden muß; hier ist aber die Entscheidung, ob eine solche Untersuchung geführt werden solle, in die Hände des Justizministeriums gelegt und von dessen Entschliesung abhängig gemacht, ob in solchen Fällen, in denen die Untersuchung jetzt stattfinden muß, die Untersuchung geführt werden dürfe. Wird nun aber weiter eine solche beschränkte oder unbeschränkte Wahl in die Hände des Justizministeriums gelegt, so wird auch zugleich eine Ungleichheit des Rechts gegen die Ausländer begründet, die vermieden werden sollte. Man wird nämlich gegen den Einen mit der Untersuchung verfahren u. gegen den Andern nicht. Endlich will mir es nicht angemessen erscheinen, wenn in solchen Fällen, wo der Ausländer im Auslande gegen den Sächsischen Staat ein Verbrechen verübt, dem Justizministerium anheim gegeben werden soll, ob er gestraft werden solle. Wenn alle andere Deutsche Staaten in solchen Fällen strafen, so gebietet mindestens die Würde des Sächsischen Staates, daß er es ebenfalls unbedingt thue u. strafe. Um auf den Zusatz zurückzukommen, welchen ich beantragt habe, so wiederhole ich, er bezieht sich auf die Bemerkung, die ich beim 2. Artikel machte, und schließt sich an die Worte des Deputations-Gutachtens zum Artikel 3. an, wo sie sagt: „Dasselbe u.“ (s. No. 115. d. Bl. S. 1787. Spl. 2.), so daß er dem Worte Connerität unmittelbar folgen würde.